



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2024 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2024 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Vorwort

Drei Zahlen markieren das Jahr 2024: Die UBI wurde 40 Jahre alt, die 1000. Beschwerde traf ein und mit 45 neu eröffneten Verfahren erreichte sie ein Rekordjahr (siehe Ziff. 12 und 7.1). Der letztgenannte Umstand lässt sich auch auf die neue Zuständigkeit für die Kommentarspalten der SRG zurückführen (BGE 149 I 2). Die wegen der Beschwerdelast unschön verlängerten Verfahrensdauern bewirkten, dass bis dato (zu) viele im Berichtsjahr gefällte Entscheide noch nicht schriftlich eröffnet werden konnten. Man muss schon fast mit Erleichterung anfügen, dass es sich nach wie vor um «nur» zwei Kommentar-Beschwerdeführer handelt und das Problem «nur» SRF betrifft, da RTS, RSI und RTR auf Kommentarspalten verzichten. Zudem gehen bei der Handhabung von Kommentaren die Ansichten in der UBI teilweise diametral auseinander, was die Abwägung zwischen Meinungsäusserungsfreiheit der User und Programmfreiheit der SRG betrifft. Ein erster UBI-Entscheid ist nun aber am Bundesgericht hängig, weshalb mit baldigen höchstrichterlichen Klärungen zu rechnen ist (b.966).

Apropos Bundesgericht: Eine uns betreffende öffentliche Beratung gab es – anders als in den beiden Vorjahren – dieses Mal nicht. Hingegen hob Lausanne den einstimmigen UBI-Entscheid auf, wonach die exklusiven Ausstrahlungen der Bundesratsansprachen eine Verletzung des Vielfaltsgebots darstellen (b.919; BGer-Urteil 2C_871/2022; siehe Ziff. 9.2). Inhaltlich haben sich dazu der Medienrechtsexperte Oliver Sidler und der frühere UBI-Präsident Roger Blum geäußert (medialex 9/24 und 10/24). In Erinnerung an mein Vorwort zum Jahresbericht 2022 komme ich abschliessend nochmals auf das «U» in unserem Namen zurück: Die UBI-Mitglieder werden nicht von politischen Parteien portiert, sind nicht gemäss Parteiproporz gewählt und entrichten auch keine Parteisteuern. Dadurch unterscheidet sich unsere Behörde von anderen richterlichen Instanzen in der Schweiz. Diese Unabhängigkeit erachte ich als besonders wertvoll für ein publikumsnahes Gremium, wie wir es sind.

Mit Blick auf das Publikum lässt sich seit einigen Jahren feststellen, dass Zuschauerinnen, Zuhörer und Lesende die Berichterstattung vermehrt ganz grundsätzlich – und nicht mehr bloss punktuell sendungsbezogen – kritisieren, insbesondere bezüglich des Umgangs mit anderen politischen, wissenschaftlichen oder persönlichen Ansichten. Es ist zu befürchten, dass sich

diese Problematik in Zukunft weiter akzentuieren wird, da eine Aufarbeitung der letzten Jahre scheinbar nicht erwünscht ist und man hofft, dass sich die gesellschaftlichen Differenzen irgendwie von selbst erledigen. Vielleicht ist diese Entwicklung mitunter ein Grund, weshalb sich die in den Urteilsabstimmungen unterlegenen Mitglieder der UBI im letzten Jahr häufiger als sonst mit einer sog. Dissenting Opinion für andere Sichtweisen eingesetzt haben. Solche abweichenden Meinungen finden sich in den bereits eröffneten UBI-Entscheiden b.967 (EDU), b.978 (Bundesanwälte) oder b.982/990 (Kommentare SRG).

Handkehrum erreicht uns auch eine bisher unbekannte Art von Beschwerden aus dem Publikum, die quasi verlangen, dass Rundfunkveranstalter eine bestimmte Meinung zu propagieren hätten und gegenteilige Meinungen in Sendungen gar keinen Platz mehr haben dürften. Gerechtfertigt werden diese Begehren regelmässig mit Schlagworten wie «pseudowissenschaftlich», «verschwörungstheoretisch» oder «eine <der> Wissenschaft widersprechende Haltung». Solche Beschwerden richteten sich gegen die Astrologie-Sendung eines Genfer Privatradios über «Hellsehen» (b.971), aber auch gegen Sendungen zur Klimathematik (b.961) oder zu Corona (b.1008). Die UBI lehnte diese Ansinnen einstimmig ab und betonte dabei die in einer demokratischen Gesellschaft gebotene Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, die Zurückhaltung gegenüber voreiligen Schlüssen und das Verständnis von Wissenschaft als einen ständigen und offenen Diskurs.

Für Bürgerinnen und Bürger ist es von Nutzen, wenn Rundfunkveranstalter in ihren Radio- und Fernsehprogrammen möglichst viele unterschiedliche Ansichten zulassen. Ein in diesem Sinne gelungenes Beispiel, das die UBI aufgrund einer Beschwerde im Berichtsjahr ebenfalls zu beurteilen hatte, war die Sendung von «Impact Investigativ» über Trans Jugendliche (b.988). Mehrere Mitglieder lobten die Berichterstattung anlässlich der öffentlichen Beratung, weil die SRF-Redaktion ein kontroverses und emotionales Thema vielschichtig, behutsam, fair und vor allem auch wertungsneutral beleuchtet hatte. Dies zeigt, dass die UBI sowohl die freie Meinungsbildung des Publikums als auch die Medienfreiheit der Rundfunkveranstalter schützen kann.

Mascha Santschi Kallay
Präsidentin UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Rechtsgrundlagen	6
2	Zusammensetzung der UBI	7
3	Sekretariat	7
4	Finanzen	8
5	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	8
5.1	Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter	8
5.2	Austausch zwischen Ombudsstellen und UBI	9
5.3	Fristenstillstand vor den Ombudsstellen	9
6	Öffentliche Beratungen	10
7	Beschwerdeverfahren	10
7.1	Geschäftsgang	10
7.2	Beanstandete Publikationen	11
7.3	Programmrechtliche Aspekte	11
7.4	Meinungsäusserungsfreiheit in Online-Foren von SRF	12
7.5	Gutgeheissene Beschwerden	13
8	Aus der Rechtsprechung der UBI	14
8.1	Entscheid b. 967 vom 22. März 2024 i. S. SRF, Berichterstattung im Vorfeld der Nationalratswahlen 2023	15
8.2	Entscheid b. 978 vom 16. Mai 2024 i. S. Fernsehen SRF, Sendung «Tagesschau»-Hauptausgabe vom 26. Oktober 2023, Beitrag «FIFA-Affäre: Verfahren gegen Lauber und Infantino eingestellt»	16
8.3	Entscheid b. 987 vom 27. Juni 2024 i. S. Radio RTS, Sendung «Forum» vom 2. November 2023, «Le grand débat – Les candidats au Conseil des Etats à Genève»	18
9	Bundesgericht	18
9.1	Urteil 2C_597/2023 vom 17. April 2024	19
9.2	Urteil 2C_871/2022 vom 28. August 2024	20

9.3 Urteil 2C_142/2024 vom 27. September 2024	21
10 Internationales	21
11 Information der Öffentlichkeit	22
12 40-Jahr-Jubiläum	22
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats	24
Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2024	25

1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beurteilt seit 1984 als verwaltungsunabhängige Behörde des Bundes Beschwerden gegen Inhalte von elektronischen Medien. Das betrifft Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Programmveranstalter sowie das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG). Dieses beinhaltet namentlich Online-Inhalte inkl. damit verbundene Foren. Ebenfalls zu den Aufgaben der UBI gehört die Beurteilung von Beschwerden wegen des verweigerten Zugangs zu einem Programm von schweizerischen Veranstaltern und zum redaktionellen Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG.

Der UBI vorgelagert sind Ombudsstellen, die zwischen den Beteiligten vermitteln und eine wichtige Filter-Funktion im ganzen Aufsichtssystem über Inhalte elektronischer Medien einnehmen. Die UBI bestimmt und beaufsichtigt die drei Ombudsstellen für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter.

Die Tätigkeit der UBI beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Verfahrensrechtlich kommt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ergänzend zur Anwendung. Als ausserparlamentarische Kommission des Bundes gelten für die UBI die Bestimmungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Bei der UBI handelt es sich um eine marktorientierte Behördenkommission.

Auch die SRG-Konzession enthält für die UBI insofern relevante Bestimmungen, als dass sie den Umfang des übrigen publizistischen Angebots der SRG im Allgemeinen (Art. 18 Abs. 1) und der Online-Inhalte im Besonderen (Art. 18 Abs. 2) definiert.

Das relevante internationale Recht, wie die direkt anwendbaren Programmbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405), spielt in der Praxis derzeit keine bzw. eine untergeordnete Rolle, da dieses keine weitergehenden Bestimmungen als das nationale Recht beinhaltet. Von Bedeutung für die Beurteilung von Beschwerden ist dagegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101).

2 Zusammensetzung der UBI

Als Nachfolger der auf Ende 2023 zurückgetretenen Nadine Jürgensen wählte der Bundesrat Philipp Eng als neues UBI-Mitglied. Philipp Eng ist als selbständiger Rechtsanwalt in einer Solothurer Kanzlei tätig und fungiert überdies als Co-Geschäftsführer einer Social-Media-Agentur. Zuvor arbeitete er auch als Zeitungsjournalist. Im Berichtsjahr haben sich keine weiteren Änderungen bei der Zusammensetzung der Kommission ergeben: Mascha Santschi Kallay (Präsidentin), Catherine Müller (Vizepräsidentin), Yaniv Benhamou, Delphine Gendre, Edy Salmina, Reto Schlatter, Maja Sieber und Armon Vital. Eine Liste mit den Angaben zu allen neun UBI-Mitgliedern findet sich in Anhang I. Ihre Interessenbindungen sind auf der Website mit den ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes aufgeführt. Die Amtsperiode der neun Mitglieder der UBI dauert grundsätzlich bis Ende 2027, soweit nicht vorher bereits die maximale Amtszeitdauer von zwölf Jahren erreicht oder die Demission erklärt wurde.

3 Sekretariat

Beim Sekretariat der UBI, welches die Kommission fachlich und administrativ begleitet, haben sich personell keine Änderungen ergeben. Es besteht nach wie vor aus drei Personen mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 200 Prozent.

Die zentralen Tätigkeiten des Sekretariats bestehen in der Instruktion der Verfahren, der Redaktion der Entscheidungsbegründungen, der fachlichen Unterstützung der Kommission, der Organisation der öffentlichen Beratungen und weiterer Sitzungen sowie der ganzen Geschäftsführung. Es verfasst ebenfalls die Stellungnahmen bei Vernehmlassungen an das Bundesgericht, unterhält die Website sowie den X-Account, veröffentlicht Medienmitteilungen und ist für die Archivierung verantwortlich. Das Sekretariat stellt das Bindeglied zur Bundesverwaltung und zur Öffentlichkeit dar.

4 Finanzen

Administrativ ist die UBI dem Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Zusammen mit allen dem UVEK zugeordneten unabhängigen Behörden bildet die UBI die Organisationseinheit «Regulationsbehörden Infrastruktur» (RegInfra), welche über ein Globalbudget verfügt. Der darin für die UBI für 2024 vorgesehene Rahmen von rund 820'000 Franken für Personal- und Sachausgaben konnte eingehalten werden.

5 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

5.1 Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter

Bei den von der UBI bis Ende 2027 gewählten Ombudspersonen der privaten Veranstalter haben sich im Berichtsjahr keine personellen Änderungen ergeben. Der Schwyzer Rechtsanwalt und Medienrechtsspezialist Oliver Sidler leitet die Ombudsstelle für die deutschen und rätoromanischen Sprachregionen, zusammen mit seinem Stellvertreter Toni Hess (Rechtsanwalt aus Chur). Laurent Fischer, Rechtsanwalt aus Lausanne, ist verantwortlich für die Ombudsstelle der französischsprachigen Regionen, und Francesco Galli, Rechtsanwalt aus Lugano, für die italienischsprachigen. Die Stellvertretungen obliegen Francesco Galli bzw. Paolo Caratti, Rechtsanwalt aus Bellinzona.

Die drei unabhängigen Ombudsstellen haben der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht einzureichen. Die Öffentlichkeit informieren sie über eine von Oliver Sidler unterhaltene gemeinsame Website (<https://www.ombudsman-rtv-priv.ch/>). Nach Abschluss eines Beanstandungsverfahrens stellen sie jeweils Rechnung an den betroffenen Veranstalter. Zusätzlich erhalten sie eine Pauschalentschädigung von der UBI von je 1000 Franken für die Zurverfügungstellung der Infrastruktur und die Öffentlichkeitsarbeit. Von der UBI ebenfalls entschädigt werden sie für Aufwendungen, welche sie keinem Veranstalter in Rechnung stellen können. Das betrifft etwa Beanstandungen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, Weiterleitungen an zuständige Behörden und die Beantwortung von Publikumsanfragen.

5.2 Austausch zwischen Ombudsstellen und UBI

Das alljährliche Treffen einer Delegation der UBI mit den Verantwortlichen aller Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter fand am 20. August 2024 in Bern statt. Daran nahm ebenfalls eine Vertretung des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) teil, welchem die Aufsicht über die fünf Ombudsstellen der SRG obliegt. Das Treffen dient dem Austausch von rundfunkrelevanten Informationen, der Diskussion von verfahrensrechtlichen Fragestellungen und der Darstellung der aktuellsten Rechtsprechung.

5.3 Fristenstillstand vor den Ombudsstellen

Gegenstand eines Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht bildete die Frage, ob der in Art. 22a Abs. 1 VwVG enthaltene Fristenstillstand auch auf die ab Ausstrahlung resp. Publikation geltende 20-tägige Frist für Beanstandungen an die Ombudsstellen (Art. 92 Abs. 2 RTVG) Anwendung findet. Mit Entscheid vom 20. April 2022 hatte das BAKOM, welches die Frage ebenso wie die UBI bejahte, die Ombudsstelle SRG.D angewiesen, auf eine Beanstandung einzutreten. Die SRG, welche die Beanstandung als verspätet erachtete, weil der Fristenstillstand ihrer Meinung nach nicht griff, erhob gegen diese Verfügung Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht trat darauf mit Urteil vom 26. August 2024 mangels Beschwerdelegitimation nicht ein (Urteil A-2352/2022).

Damit ist geklärt, dass Art. 22a Abs. 1 VwVG während der Verfahren vor den Ombudsstellen anwendbar ist, womit sich die Beanstandungsfrist entsprechend verlängern kann.

6 Öffentliche Beratungen

Im Berichtsjahr führte die UBI an neun Tagen ordentliche Sitzungen mit öffentlichen Beratungen durch. Die Beratungen über die insgesamt 23 Verfahren waren alle publikumsöffentlich. Dabei fassten die Mitglieder insgesamt 119 Beschlüsse über die Gutheissung oder Abweisung von Beschwerden. 67 davon betrafen Beschwerden im Zusammenhang mit der Handhabung von Online-Kommentarspalten der SRG.

Wie jedes Jahr tagte die UBI im Zusammenhang mit einem zweitägigen Aufenthalt auch einmal ausserhalb ihres eigentlichen Sitzungsortes Bern. Am 5. und 6. September hielt sie im Berichtsjahr öffentliche Beratungen in Sarnen ab. Im Rahmen der Weiterbildung traf sich die UBI dabei auch mit Vertretern des der Universität Luzern angegliederten Obwaldner Instituts für Justizforschung (IJF).

7 Beschwerdeverfahren

7.1 Geschäftsgang

Die im Berichtsjahr erhobenen Eingaben führten zu 45 neuen Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 38). Dies stellt einen neuen Rekord dar, seit man mit dem Inkrafttreten des ersten RTVG im Jahre 1992 der UBI vorgelegte Ombudsstellen geschaffen hat. Im Berichtsjahr konnte die UBI zudem ihr 1000. Beschwerdeverfahren verzeichnen.

Die neuen Eingänge betreffen in 25 Verfahren Popularbeschwerden (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG), bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden natürlichen Person der Unterstützung von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen bedarf (Vorjahr: 21). Dazu kommen 20 Individual- bzw. Betroffenenbeschwer-

den im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: 17). Bei diesen weist die natürliche oder juristische Person, welche Beschwerde führt, eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Publikation auf.

Die der UBI vorgelagerten acht Ombudsstellen behandelten 2024 insgesamt 922 Beanstandungen (Vorjahr: 713). Knapp fünf Prozent der Fälle vor den Ombudsstellen mündeten damit im Berichtsjahr in eine Beschwerde an die UBI.

7.2 Beanstandete Publikationen

Die 45 neu eröffneten Beschwerdeverfahren betrafen primär Fernsehausstrahlungen (17) und den Online-Bereich der SRG (15). Bei Letzterem ging es einerseits um veröffentlichte redaktionelle Publikationen und andererseits um die Handhabung der Kommentarspalte. Die übrigen Verfahren richteten sich gegen Radiobeiträge (5) oder gegen mehrere Medientypen (8). Dabei wurden in der Regel sowohl der Rundfunkbeitrag als auch der damit verbundene Online-Artikel beanstandet.

Gegenstand der neu eingegangenen Beschwerden bildeten fast ausschliesslich Publikationen der SRG, nämlich von Schweizer Radio und Fernsehen SRF (30), Radio Télévision Suisse RTS (12) und Radiotelevisione Svizzera RSI (2). Die einzige Ausnahme stellte eine Sendung von Telebasel dar. Primär gerügt wurden Nachrichtensendungen und andere Informationsformate.

Bei den beanstandeten Publikationen ging es um den Konflikt in Gaza, eidgenössische und kantonale Abstimmungen, Wahlen (Ständeratswahlen im Kanton Genf), politische und gesellschaftliche Aktualitäten (Rhetorik von Donald Trump, Individualbesteuerung, Solaranlagen in den Alpen, Missbrauch in der Kirche, LGBTQ, Geschlechtsumwandlungen), hängige und abgeschlossene Strafverfahren sowie Auswirkungen der Corona-Pandemie.

7.3 Programmrechtliche Aspekte

Bei der materiell-rechtlichen Beurteilung stand wie üblich das Sachge-

rechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG im Zentrum. Die UBI kann sich dabei auf eine lange und gefestigte Rechtsprechung stützen. Klar unterscheidet die UBI bei Anwendungsfällen zwischen Rügen, welche die freie Meinungsbildung des Publikums im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots betreffen und solchen wegen rein persönlichkeitsrechtlicher Aspekte. So tritt die UBI auf Rügen wegen der fehlenden Anonymisierung von Namen oder Bildern von Personen in Publikationen mit Verweis auf die bestehenden zivilrechtlichen Behelfe gemäss Art. 96 Abs. 3 RTVG nicht ein (Verfahren b. 993).

Werden an einem Online-Artikel substanzielle Änderungen vorgenommen, handelt es sich um eine neue beanstandungsfähige Publikation. Die journalistischen Sorgfaltspflichten erfordern es, entsprechende Aktualisierungen beim Publikationsdatum zu vermerken, um gegenüber dem Publikum Transparenz zu schaffen (b. 962).

Die erhöhten Sorgfaltspflichten für Sendungen zu bevorstehenden Wahlen und Abstimmungen gelten nicht nur beim Vielfaltsgebot, sondern auch beim Sachgerechtigkeitsgebot (b. 967 und b. 987). Nicht anwendbar sind diese aber auf Sendungen zu den Ergebnissen nach den Urnengängen (b. 963).

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens stellte sich die Frage, ob die häufige Präsenz einer Genfer Politikerin in der Nachrichtensendung von RTS die rundfunkrechtlichen Informationsgrundsätze verletzte. Die UBI hat dies aufgrund der vielen Ämter und Funktionen, welche die Politikerin innehat, und des Umstands, dass die Sendungen kein einseitiges Bild über die thematisierten Aspekte vermittelten, verneint (b. 965).

7.4 Meinungsäusserungsfreiheit in Online-Foren von SRF

Die UBI ist seit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichts vom 29. November 2022 auch zuständig, Beschwerden gegen die Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit in Online-Foren der SRG zu beurteilen (BGE 149 I 2). Dies betrifft insbesondere die Nichtaufschaltung oder Löschung von nutzergenerierten Kommentaren sowie die Sperre von Kommentarkonten.

Wie im Vorjahr hatte die UBI auch 2024 mehrere Beschwerden von zwei regelmässigen Nutzern von SRF-Kommentarspalten zu beurteilen. Auf Stufe Ombudsstelle gelang es bisher nicht, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Die einzelnen Dossiers waren teilweise sehr umfangreich. So enthielt etwa das weit mehr als hundert Seiten umfassende Verfahren b. 1005 alleine 35 Beschwerden, über welche die UBI separat zu beschliessen hatte.

Die Redaktion von SRF entscheidet jeweils auf der Grundlage einer unternehmenseigenen Netiquette, ob ein nutzergenerierter Kommentar zu veröffentlichen ist bzw. gelöscht werden darf. Die Netiquette stellt gemäss Rechtsprechung der UBI keine gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV zur Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit in Kommentarspalten dar. Entsprechende Grundlagen sind laut bisheriger Praxis primär die inhaltlichen Programmgrundsätze von Art. 4 bis 6 RTVG sowie weitere gesetzliche Bestimmungen, etwa der Persönlichkeitsschutz im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. In einem Fall hat die UBI zudem ein überwiegendes Eigeninteresse des Veranstalters angenommen, welches die Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit eines Nutzers rechtfertigte.

Insbesondere beim anzuwendenden Prüfungsmassstab bleiben noch grundsätzliche Fragen offen. Das betrifft insbesondere die Gewichtung der durch die Medienfreiheit geschützten Programmautonomie der Veranstalterin auf der einen und der Meinungsäusserungsfreiheit von Kommentarschreibern auf der anderen Seite. Das Bundesgericht könnte diesbezüglich Klarheit schaffen, nachdem ein abweisender Beschwerdeentscheid der UBI wegen eines nicht aufgeschalteten Kommentars vom betreffenden Nutzer an das Bundesgericht weitergezogen worden ist (b. 966).

7.5 Gutgeheissene Beschwerden

Bei den im Berichtsjahr erledigten 31 Verfahren stellte die UBI in sieben Verfahren eine Rechtsverletzung fest. So hat die ursprüngliche Version eines Online-Artikels von SRF über einen Schulversuch im Kanton Luzern das Sachgerechtigkeitsgebot missachtet, weil eine wesentliche the-

menrelevante Information unerwähnt blieb (b. 962). Gutgeheissen hat die UBI ebenfalls zwei Beschwerden gegen die Nichtaufschaltung von Kommentaren, weil hierfür rechtlich relevante Gründe fehlten. Die Meinungsäusserungsfreiheit der betroffenen Nutzer wurde deshalb verletzt (b. 960 und b. 972). Bei zwei Beiträgen zu den letzten eidgenössischen Wahlen stellte die UBI eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots fest. Es handelte sich – einerseits – um die unzutreffende Einordnung einer politischen Partei in einem Online-Artikel von SRF (b. 967; siehe dazu hinten Ziff. 8.1) sowie – andererseits – um die unvollständige Präsentation der Kandidierenden für den zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen im Kanton Genf (b. 987; siehe dazu hinten Ziff. 8.3). Das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt hat zudem ein Beitrag von Telebasel über das Kantonsspital Baselland, weil die Sichtweise der Angegriffenen zu einem gravierenden Vorwurf (unbegründete Erhöhung der Entschädigungen von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) in der Sendung nicht zum Ausdruck kam (b. 985).

An den letzten öffentlichen Beratungen im Berichtsjahr hat die UBI weitere Beschwerden gutgeheissen. Da diese Entscheidbegründungen den Parteien nicht mehr 2024 schriftlich eröffnet worden sind, finden sie auch keinen Eingang in die betreffende Jahresstatistik. Bei den erwähnten Beschwerden ging es um nicht aufgeschaltete Kommentare in SRF-Online-Foren und eine Kommentarsperre (b. 969/974/975 und b. 1005), um einen Radiobeitrag und den dazugehörigen Online-Artikel zu einer bevorstehenden Volksabstimmung im Kanton Bern (b. 995) sowie um eine Zeitraumbeschwerde gegen die Berichterstattung von SRF über die Proteste an amerikanischen und schweizerischen Universitäten im Zusammenhang mit dem Gaza-Konflikt (b. 1002).

8 Aus der Rechtsprechung der UBI

Nachfolgend werden ausgewählte und im Berichtsjahr eröffnete Entscheide vorgestellt. Alle Entscheide finden sich nach ihrer Eröffnung an die Parteien anonymisiert und mit der vollständigen Begründung in einer Datenbank auf der UBI-Website (<https://www.ubi.admin.ch>).

8.1 Entscheid b. 967 vom 22. März 2024 i. S. SRF, Berichterstattung im Vorfeld der Nationalratswahlen 2023

Sachverhalt: Am 22. Oktober 2023 fanden die eidgenössischen Wahlen für den National- und Ständerat statt. Im Rahmen von verschiedenen Publikationen berichtete SRF in den Fernseh- und Radioprogrammen sowie online über den bevorstehenden Urnengang. In einer Popularbeschwerde, die sich gegen die im Online-Wahldossier von August bis Oktober 2023 veröffentlichten Publikationen zu den Nationalratswahlen richtete, wurde unter anderem eine Benachteiligung der EDU gegenüber der EVP gerügt. Zusätzlich monierte der Beschwerdeführer die negative Darstellung der EDU im Online-Artikel vom 10. Oktober 2023 (Titel: «Das sind die Erfolgsaussichten der Massnahmen-Kritiker»).

Würdigung: Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten erhöhten journalistischen Sorgfaltspflichten im Vorfeld von Wahlen bedingen nicht, dass ein konzessionierter Veranstalter alle Parteien in einschlägigen Publikationen gleich zu behandeln hat. Die Programmautonomie gewährleistet einen gewissen Spielraum in der inhaltlichen Gestaltung, namentlich um den Bedürfnissen des Mediums und des Publikums Rechnung zu tragen. Abweichungen vom Gleichbehandlungsgrundsatz müssen jedoch auf objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien beruhen.

Die Aufteilung der Sendezeit bzw. des gewährten Raums auf die Parteien erfolgt im SRF-Wahldossier nicht durchwegs nach einheitlichen Kriterien und ist nicht immer transparent. Einerseits werden nach Fraktionsstärke und Parlamentszugehörigkeit drei Kategorien unterschieden, andererseits wird bei den im nationalen Parlament ohne Fraktionsstärke mit Schwergewicht in der Deutschschweiz vertretenen zwei Parteien (EVP und EDU) noch zusätzlich aufgrund der Anzahl Mandate in Bund und Kantonen differenziert. Da aber beide Kriterien an sich objektiv und nicht-diskriminierend sind, wurde das Vielfaltsgebot nicht verletzt. Die EDU war zudem von der Berichterstattung nicht ausgeschlossen, sondern substantiell vertreten, was als eine angemessene Berücksichtigung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RTVG eingestuft werden kann. Die Beschwerde gegen das Wahldossier wurde daher mit fünf zu zwei Stimmen abgewiesen.

Die beiden Mitglieder des Präsidiums argumentierten in einer abweichenden Meinung, dass die Ungleichbehandlung von EVP und EDU nicht nachvollziehbar sei und das Wahldossier deshalb das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG verletzt habe.

Die zusätzliche Beschwerde gegen den Online-Artikel «Das sind die Erfolgsaussichten der Massnahmen-Kritiker» richtete sich gegen die Bezeichnung der EDU als «Rechtsaussen-Partei». Bei Betrachtung von relevanten Wahlhilfeportalen lässt sich feststellen, dass die erwähnte Bezeichnung für die EDU nicht den Tatsachen entspricht. Der Artikel wurde nur zwölf Tage vor den Nationalratswahlen und damit in einer für die Meinungs- und Willensbildung zu diesem Urnengang höchst sensiblen Periode veröffentlicht, in der erhöhte Sorgfaltspflichten galten. Die nicht korrekte und überdies negativ konnotierte Bezeichnung einer Partei ist geeignet, das Wahlverhalten der Leserschaft zu beeinflussen. Ein solcher Fehler wiegt schwer und stellt keinen Nebenpunkt dar. Die Publikation hat deshalb das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Die UBI hiess die Beschwerde mit sechs zu eins Stimmen gut.

Der Redaktion war allerdings zugutezuhalten, dass sie den Artikel noch vor den Wahlen angepasst und ihren Fehler mit einem entsprechenden Hinweis in transparenter Weise korrigiert hatte. Damit hat sie bereits freiwillig die erforderlichen Massnahmen ergriffen, um den festgestellten Mangel zu beheben. Die UBI verzichtete deshalb auf das Durchführen des Verfahrens von Art. 89 Abs. 1 RTVG, das in der Regel auf eine rechtskräftig festgestellte Verletzung folgt.

8.2 Entscheid b. 978 vom 16. Mai 2024 i. S. Fernsehen SRF, Sendung «Tagesschau»-Hauptausgabe vom 26. Oktober 2023, Beitrag «FIFA-Affäre: Verfahren gegen Lauber und Infantino eingestellt»

Sachverhalt: Gegenstand einer Betroffenenbeschwerde bildete ein Beitrag in der Hauptausgabe der Nachrichtensendung «Tagesschau» über die Einstellung der Strafverfahren gegen den ehemaligen Bundesanwalt Michael Lauber und den FIFA-Präsidenten Gianni Infantino. Ausgangspunkt der Berichterstattung bildete die entsprechende Verfügung der beiden ausserordentlichen Bundesanwälte. Diese rügten in ihrer Be-

schwerde, dass ein im Beitrag angehörter deutscher Journalist schwere Vorwürfe gegen sie als für die Einstellung des Verfahrens verantwortlichen Personen erhebe, die unwidersprochen geblieben seien.

Würdigung: Während im ersten Teil des Filmberichts die Redaktion den Ausgang des Verfahrens zusammenfasst, folgen im zweiten, längeren Teil die Reaktionen. Dabei äussern sich zwei als Experten vorgestellte Personen kritisch zur Einstellung des Verfahrens. Es handelt sich um einen als «Strafrechtsexperten» vorgestellten ehemaligen Staatsanwalt und einen deutschen Journalisten. Letzterer bemängelt, dass die Schweizer Justiz – wie in diesem Verfahren – immer wieder «eine Art fürsorglichen Funktionärsschutz» mit in der Regel voraussehbarem Ausgang praktiziere.

Expertinnen und Experten werden in Rundfunkbeiträgen häufig beigezogen, um komplexe Sachverhalte mit ihrem Fachwissen zu erklären und dem Publikum verständlich zu machen. Ihre Aussagen und damit auch die damit einhergehenden Vorwürfe oder Kritiken sind geeignet, die Meinungsbildung des Publikums in einer beträchtlichen Masse zu beeinflussen. Zur Gewährleistung der freien Meinungsbildung hat die Redaktion gegebenenfalls den Argumenten von medienunabhängigen Fachleuten andere bestehende Ansichten gegenüberzustellen.

Die Sichtweise der Beschwerdeführer kam angesichts der vorgebrachten Kritik durch die beiden beigezogenen Experten und insbesondere des Vorwurfs des fürsorglichen Funktionärsschutzes ungenügend zum Ausdruck. Der Beitrag vermittelte dem Publikum insgesamt ein einseitig negatives Bild zu den Ermittlungen. Die Redaktion hat dabei journalistische Sorgfaltspflichten wie diejenige der Fairness und der Transparenz missachtet. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist daher verletzt worden.

Die UBI hiess die Beschwerde knapp mit vier zu drei Stimmen gut. Die unterlegenen drei Mitglieder führten in einer abweichenden Meinung aus, dass es sich bei den gerügten Aussagen um zulässige Justizkritik handle, die als persönliche Meinungsäusserungen erkennbar seien. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots liege deshalb nicht vor.

Der Entscheid ist nicht in Rechtskraft. Die SRG hat diesen beim Bundesgericht angefochten.

8.3 Entscheid b. 987 vom 27. Juni 2024 i. S. Radio RTS, Sendung «Forum» vom 2. November 2023, «Le grand débat – Les candidats au Conseil des Etats à Genève»

Sachverhalt: Am 12. November 2023 fand der zweite Wahlgang zu den Ständeratswahlen im Kanton Genf statt. Für die zwei Sitze bewarben sich sechs Personen. An einer in der Sendung «Forum» von Radio RTS ausgestrahlten Diskussion vom 2. November 2023 wurden vier Kandidierende eingeladen. Eine nicht berücksichtigte Kandidatin der Liste «Liberté – Le Peuple d’abord» erhob gegen ihren Ausschluss Beschwerde. Die Beschwerdegegnerin ihrerseits bemerkte, dass sich die Politikerin in den Programmen von RTS mehrfach äussern können, namentlich auch in der Sendung «La Matinale» vom 2. November 2023.

Würdigung: Die Anmoderation zur Sendung «Forum» wies darauf hin, dass sich vier Kandidierende um zwei Sitze bewerben. Die beiden Bewerberinnen der Liste «Liberté – Le peuple d’abord» wurden während der ganzen Sendung nie erwähnt, obwohl die Diskussion zehn Tage vor der Wahl und damit in der für die Meinungsbildung sensiblen Periode stattfand. Die Redaktion missachtete durch die Nicht-Erwähnung der zwei weiteren Kandidatinnen für den Ständerat die zu diesem Zeitpunkt erhöhten journalistischen Sorgfaltspflichten. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass sich die Beschwerdeführerin gleichentags in einer anderen Sendung (sehr) kurz vorstellen konnte. Das beanstandete «Forum» hat aufgrund der falsch vermittelten Anzahl Kandidierender resp. der gänzlichen Nicht-Erwähnung von zwei weiteren Kandidatinnen das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Die UBI hiess die Beschwerde einstimmig gut. Der Entscheid ist rechtskräftig.

9 Bundesgericht

Entscheide der UBI können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten direkt beim Bundesgericht angefochten werden. Die

zuständige II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts beurteilte im Berichtsjahr mehrere Beschwerden gegen UBI-Entscheide.

9.1 Urteil 2C_597/2023 vom 17. April 2024

Gegenstand dieses Verfahrens bildete die in der Sendung «Temps Présent» von Fernsehen RTS am 3. März 2022 ausgestrahlte Reportage «Fake News, une pandémie de mensonges». Eine dagegen erhobene Betroffenenbeschwerde wies die UBI mit Entscheid vom 29. Juni 2023 ab. Die Beschwerdeführerin, welche in der gut 55 Minuten dauernden Dokumentation rund fünf Minuten mit mehreren Videoausschnitten vorgestellt wird, focht diesen Entscheid beim Bundesgericht an und machte primär eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend.

In der Urteilsbegründung stützt das Bundesgericht den UBI-Entscheid vollumfänglich. Es weist darauf hin, dass das Thema und der Blickwinkel für das Publikum klar erkennbar waren. Die Videoausschnitte, welche die Beschwerdeführerin betreffen, wurden korrekt referenziert und nicht aus dem Kontext gerissen. Die Redaktion hat zwei Mails an die auf der offiziellen Website der Beschwerdeführerin angegebene elektronische Adresse zugestellt, um von ihr eine Stellungnahme einzuholen. In der Reportage wird korrekt erwähnt, dass die Beschwerdeführerin auf die Anfragen der Redaktion nicht reagiert hat. Gemäss Bundesgericht wird die Beschwerdeführerin in der differenzierten Reportage korrekt dargestellt.

Das Bundesgericht betont, dass im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots die gesamte Sendung und nicht nur die beanstandeten Sequenzen zu prüfen sind. Die Redaktion identifizierte anhand von mehreren Beispielen Elemente, welche die Desinformation in der Pandemie begünstigten. Gleichzeitig betonte sie aber mehrmals die Bedeutung der Meinungsfreiheit. In der Reportage blieben auch keine wesentlichen Informationen unerwähnt. Aus diesen Gründen hat die Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt.

9.2 Urteil 2C_871/2022 vom 28. August 2024

Am 25. April 2022 strahlte Radio SRF in seinem ersten Programm die Ansprache des zuständigen Bundesrats zur eidgenössischen Volksabstimmung zur Übernahme der EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache («Frontex-Vorlage») vom 15. Mai 2022 aus. Eine gegen die Ausstrahlung erhobene Popularbeschwerde hiess die UBI am 1. September 2022 gut, wogegen die SRG als betroffene Veranstalterin Beschwerde ans Bundesgericht erhob.

Zu beurteilen war, ob die Sendung den Anforderungen des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG genügte. Im Urteil fasst das Bundesgericht seine Praxis zum Vielfaltsgebot bei Beiträgen vor Wahlen und Abstimmungen mit den drei Kriterien wie folgt zusammen: «Erstens, ob die beurteilende Sendung in der kritischen Periode im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen ausgestrahlt wurde und deshalb die erhöhten Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Zweitens, ob die Meinungsvielfalt angemessen zum Ausdruck kam und die verschiedenen Standpunkte ausgewogen sowie Minderheitsmeinungen in angemessenem Umfang dargestellt wurden. Und Drittens, welche objektiv abzuschätzende Wirkung die Sendung auf das Publikum hatte.»

Gemäss Bundesgericht gilt es aber, bei Bundesratsansprachen dem besonderen Format und der politischen Funktion Rechnung zu tragen. Es weist darauf hin, dass die Bundesratsansprachen Teil der Informationsaktivitäten der Exekutive sind und es sich dabei nicht um Abstimmungssendungen im klassischen Sinn handelt. Aufgrund des besonderen Charakters der Ansprache und den fehlenden Einflussmöglichkeiten der Veranstalterin auf den Inhalt können deshalb an solche Ausstrahlungen nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an andere Abstimmungssendungen. Eine Verletzung des Vielfaltsgebots ist demnach nur denkbar, wenn die Information im Vorfeld zu einer eidgenössischen Abstimmung ausschliesslich aus der Bundesratsansprache besteht und Radio SRF anderen Positionen keine geeignete Plattform geben würde.

Im konkreten Fall kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Sendung mit der Bundesratsansprache Teil einer breiten und grundsätzlich

auch vielfältigen Berichterstattung von Radio SRF zur Frontex-Vorlage gewesen ist. Es liegt daher keine Verletzung des Vielfaltsgebots vor, weshalb der Entscheid der UBI aufgehoben wurde.

9.3 Urteil 2C_142/2024 vom 27. September 2024

RTS widmete einen Online-Artikel vom 17. Februar 2023 («Comment une banque suisse blanchit son nom sur internet») und einen Beitrag der Fernsehsendung «Mise au Point» vom 19. Februar 2023 («Les nettoyeurs du net: se racheter une réputation sur internet») den Methoden zum Reputationsmanagement im Internet. Die Betroffenenbeschwerde der in den Publikationen erwähnten Bank wies die UBI mit Entscheid vom 3. November 2023 ab. Die Beschwerdeführerin argumentierte vor Bundesgericht insbesondere damit, dass die Publikationen das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt hätten.

Die Rügen der Beschwerdeführerin beurteilt das Bundesgericht gleich wie zuvor die UBI. Die Verbindungen der betroffenen Bank zu einem auf E-Reputation spezialisierten Unternehmen wurden in beiden Publikationen korrekt dargestellt. Die Sichtweise der Beschwerdeführerin kam angemessen zum Ausdruck. Daran ändert auch nichts, dass ihr die Fragen teilweise nicht von RTS-Mitarbeitenden, sondern von einem englischen Journalisten aus einem internationalen Recherche-Netzwerk gestellt wurden. Dieser arbeitete mit RTS zusammen und wies auf diesen Umstand in seinen Fragen an die Beschwerdeführerin hin. Ebenfalls wie die UBI erachtet das Bundesgericht ein nicht korrekt wiedergegebenes Zitat eines Experten im Online-Artikel als Mangel, der aber unter Einbezug des Kontextes relativiert wird. Dieser als auch ein anderer festgestellter Mangel im Filmbericht begründen wie bei Berücksichtigung des relevanten Gesamteindrucks keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots, weil sich die Leserschaft bzw. das Fernsehpublikum eine eigene Meinung zu den Publikationen bilden konnten.

10 Internationales

Die UBI ist seit 1996 Mitglied der European Platform of Regulatory Au-

thorities (EPRA; <https://www.epra.org>). Bei der EPRA handelt es sich um eine unabhängige Organisation, welcher 55 Rundfunkbehörden aus 47 Ländern angehören. Die Europäische Union, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie die Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) verfügen über einen permanenten Beobachterstatus. Im Vordergrund steht der informelle Meinungs- und Informationsaustausch.

Die Tagungen der EPRA fanden vom 5. bis 7. Juni in Rotterdam und vom 23. bis 25. Oktober in Limassol statt. Ein zentrales Thema war dabei die künstliche Intelligenz. Ebenfalls debattiert wurde über Hassrede. Die UBI war an beiden Tagungen vertreten.

11 Information der Öffentlichkeit

Der UBI obliegt eine Informationspflicht gemäss Art. 87 RTVG und Art. 21 ihres Geschäftsreglements. Im Zentrum ihrer Öffentlichkeitsarbeit steht die regelmässig aktualisierte Website. Dort orientiert die UBI über ihre Tätigkeit, das Verfahren, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die öffentlichen Beratungen, ihre Rechtsprechung sowie ihre Organisation. Integriert ist auch eine Datenbank mit allen seit 1998 ergangenen Entscheiden der UBI in anonymisierter Form, die sich anhand von verschiedenen Suchkriterien finden lassen. Ergänzend zur Website informiert die UBI über ihren X-Account @UBI_AIEP_AIRR. Vor den öffentlichen Beratungen orientiert sie die Medien jeweils kurz über den Inhalt der zu behandelnden Fälle, und nach den Beratungen publiziert sie eine Medienmitteilung zu den ergangenen Beschlüssen.

12 40-Jahr-Jubiläum

Zu ihrem 40-Jahr-Jubiläum veröffentlichte die UBI im Dezember ein Buch mit verschiedenen Beiträgen von Mitgliedern der Kommission und des Sekretariats. Diese thematisieren den Weg der UBI von der «gerichtsähnlichen Instanz» zum «fachkundigen Gericht», sprechen «Von Zwischen-tönen und Schattenbildern», äussern sich zum Entscheidungsspielraum

der Rundfunkbehörde, beleuchten die Meinungsäußerungsfreiheit bei Online-Kommentaren, erinnern an die Entstehungsgeschichte dieser ausserparlamentarischen Kommission sowie an ihre Rechtsprechung und setzen sich mit den rundfunkrechtlich einschlägigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auseinander.

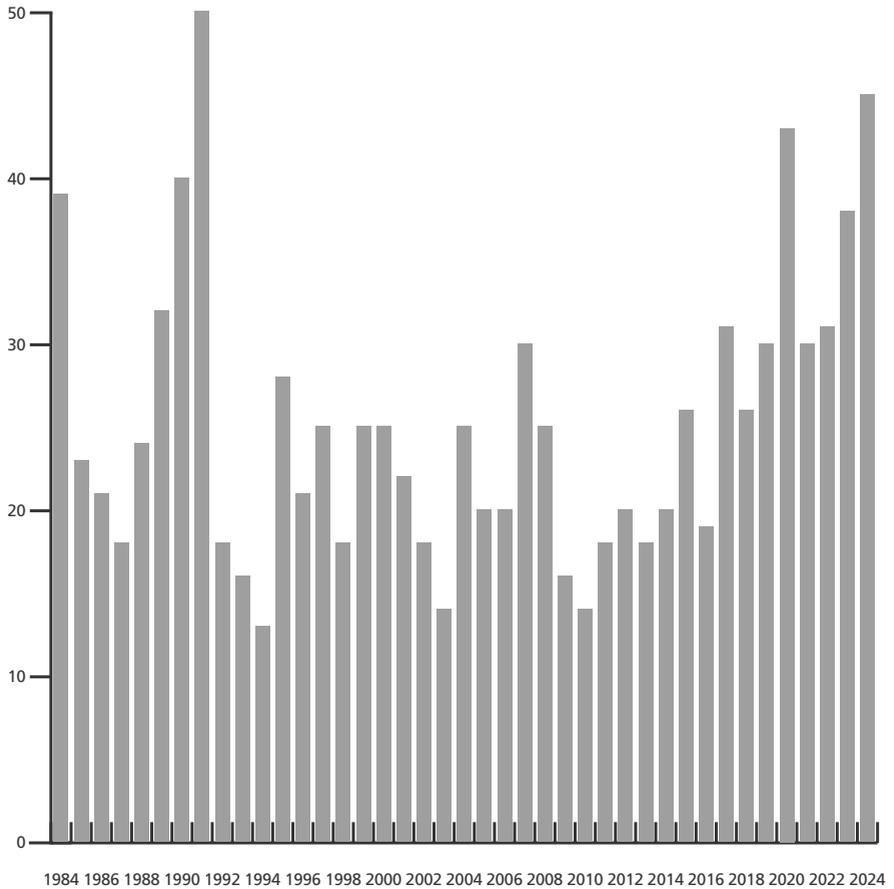
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

Mitglieder der UBI	im Amt seit	gewählt bis
Mascha Santschi Kallay (Rechtsanwältin und Kommunikationsbe- raterin, LU)	01.01.2016 Präsidentin	31.12.2027
Catherine Müller (Rechtsanwältin und Mediatorin, SO)	01.01.2014 Vizepräsidentin	31.12.2025
Yaniv Benhamou (Professor und Rechtsanwalt, GE)	01.01.2024	31.12.2027
Philipp Eng (Rechtsanwalt und Geschäftsführer, SO)	13.05.2024	31.12.2027
Delphine Gendre (Juristin, FR)	01.02.2021	31.12.2027
Edy Salmina (Rechtsanwalt, TI)	01.01.2016	31.12.2027
Reto Schlatter (Studienleiter, ZH)	01.01.2015	31.12.2026
Maja Sieber (Juristin, ZH)	01.01.2016	31.12.2027
Armon Vital (Rechtsanwalt und Notar, GR)	01.01.2019	31.12.2027

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	60 %

Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2024



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerdeverfahren

Neu	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25	25	22	18	14	25
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28	26	20	18	17	20
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5	4	6	6	3	8

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20	25	16	15	12	20
Individualbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5	0	6	3	2	5
Departement																					

Betroffener Veranstalter

SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2	2	1	4	2	0
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13	16	12	5	7	19
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2	1	1	4	2	1
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	1	1	0	0
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1	3	0	1	3
SRG / RTR Radio Television Svizra Rumantscha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)									0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3	5	3	2	2	1
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6															
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4	4	5	1	3	3
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22	22	15	17	12	16
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2		0	0	2	1

Materielle Entscheide*

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14	19	14	10	11	12
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4	8	3	1	7	1	4

*Enthält ein Verfahren mehrere Beschwerden, liegt eine Programmrechtsverletzung vor, wenn zumindest eine Beschwerde gutgeheissen wird.

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerdeverfahren

Neu	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20	26	19	31	26	30	43	30	31	38	45
Abgeschlossen	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14	23	28	16	27	35	36	37	33	31	31
Hängig	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11	15	6	21	20	15	22	15	13	21	35

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15	16	16	23	22	22	35	22	25	21	25
Individualbeschwerden	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5	10	3	8	4	8	8	8	6	17	20
Departement			1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Betroffener Veranstalter

SRG / RDRS / SRF Radio	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4	7	3	4	1	2	2	6	3	4	1
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9	9	10	17	15	14	19	13	14	10	8
SRG / RSR / RTS Radio	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	1	1	0	0	0	3	0	3	2	2
SRG / TSR / RTS TV	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3	5	2	0	6	1	2	3	5	2	8
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	2	2
SRG / RSI TV	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0	1	1	1	2	3	3	2	1	0	0
SRG / RTR Radio Television Svizra Rumantscha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1	1	1	0	0	3	7	2	2	7	8
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)	0	1										1	7	0	2	0	3	3	12	15
Lokale Radioveranstalter	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0	0	1	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	1	3	6	0	0	0	1
Übrige private Fernsehveranstalter	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0																		
Ombudsbriefe																				
Nichteintretensentscheid	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2	3	4	8	3	13	11	7	6	8	4
Materieller Entscheid	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12	19	24	8	24	22	24	28	27	23	25
Rückzug	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0	1	2	0	0	2

Materielle Entscheide*

Keine Programmrechtsverletzung	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11	16	20	7	20	19	19	22	18	20	18
Programmrechtsverletzung	7	4	5	4	4	3	6	4	2	1	3	4	1	4	3	5	6	9	3	7

*Enthält ein Verfahren mehrere Beschwerden, liegt eine Programmrechtsverletzung vor, wenn zumindest eine Beschwerde gutgeheissen wird.

Die UBI hat dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der vorliegende Bericht wurde vom Bundesrat zur Kenntnis genommen.

Illustration

Christof Eugster

Layout

Inter-Translations SA

Druck

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Christoffelgasse 5
3003 Bern

Tel. 058 462 55 38

www.ubi.admin.ch
info@ubi.admin.ch
X: @UBI_AIEP_AIRR